



ZEICHENERKLÄRUNG

- | | |
|----------------------------------|-----------------------|
| WS KLEINSTELLUNGSGEBIET | MD DORFGEBIET |
| WR REINES WOHNGEBIET | MI MISCHGEBIET |
| WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET | MK KERNGEBIET |
-
- | | |
|-----------------------------|-------------------------------|
| GE GEMISCHTES GEBIET | SW WOCHENENDHAUSGEBIET |
| GI INDUSTRIEGEBIET | SO SONDERGEBIET |
-
- | | |
|--|------------------------------|
| ---+---+---+ UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG | ---+---+---+ GELTUNGSBEREICH |
| ---+---+---+ BAULINIE | ---+---+---+ BAUGRENZE |
-
- | | |
|--|---|
| II ZAHL D. VOLLGESCH. (HÖCHSTGR.) | o OFFENE BAUWEISE |
| 1 ZAHL D. VOLLGESCH. (ZWINGEND) | △ NUR EINZEL- u. DOPPELHÄUSER ZUL. |
| 0,40 GRUNDFLÄCHENZAHL. | △ NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG |
| 0,80 GESCHOSSFLÄCHENZAHL. | g GESCHLOSSENE BAUWEISE |
| 3,0 BAUMASSENAHL. | b BESONNENE (ABWEICHENDE) BAUWEISE: OFFEN, JEDCH. GEH.-LÄNGE BIS MAX. 100 M ZUL. |
-
- | | |
|------------------------|-------------------------------------|
| GE KINDERGARTEN | FF GEBIEG. FAHRRADWEG |
| K KIRCHE | --- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE |
-
- | | |
|----------------------------|---------------------------------------|
| P PARKANLAGE | --- LAND- u. FORSTWIRTSCH. FL. |
| DK DAUERKLEINGÄRTEN | --- LANDWIRTSCHAFT |
| SP SPORTPLATZ | --- FORSTWIRTSCHAFT |
| SP SPIELPLATZ | --- AUFSCHÜTTUNGSGELÄNDE |
-
- | | |
|--|---|
| --- NACHRICHTL. ÜBERNAHMEN | --- WASSERSCHUTZGEBIET |
| --- DEM LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERL. FLÄCHEN | --- WIRTSCHAFTS- UND INDUSTRIEGEBIET |
-
- | | |
|----------------------------|--------------------------|
| --- BESTANDSANGABEN | --- HÖHENLINIEN |
| --- WOHNGEBÄUDE | --- WASSERFLÄCHEN |
-
- | | |
|--|---|
| --- GESTALTUNG DER BAUL. ANLAGEN | --- AN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE STEHENDE GARAGEN MIT FLACHDACH, DACHNEIGUNG MAX. 6°, TRAUFGEHÖHE MAX. 2,75 M. |
| --- WOHNGEBÄUDE EINGESCHOSSIG MIT HAUPTFIRSTRICHTUNG VON OST NACH WEST, WINKELBAUWEISE UND WALMWÄCHER. DACHGESCHOSSAUSBAU UND GARAGENEINBAUTEN MÖGLICH. DACHNEIGUNG 25-38°, TRAUFGEHÖHE MAX. 3,5 M. | |
| --- WOHNGEBÄUDE EIN- ODER ZWEIFGESCHOSSIG MIT HAUPTFIRSTRICHTUNG VON OST NACH WEST. DACHGESCHOSSAUSBAU UND GARAGENEINBAUTEN MÖGLICH. DACHNEIGUNG 25-38°, TRAUFGEHÖHE MAX. 3,5 M. | |
| --- TRAUFGEHÖHE BEI EINGESCHOSSIGER BAUWEISE 3,50 M. DACHNEIGUNG BEI EINGESCHOSSIGER BAUWEISE 25-38°. | |
| --- TRAUFGEHÖHE BEI ZWEIFGESCHOSSIGER BAUWEISE 6,00 M. DACHNEIGUNG BEI ZWEIFGESCHOSSIGER BAUWEISE 25-35°. | |
-
- WEITERE FESTSETZUNGEN**
- FÜR DIE ÄNDERUNG SIND DIE SCHRIFTLICHEN FESTSETZUNGEN DES RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES VOM 12.7.1977, SOWIE HIER KEINE ANDEREN FESTSETZUNGEN GETROFFEN WERDEN, VERBINDLICH.
1. DAS BAULAND IST ALS ALLGEMEINES WOHNGEBIET IN OFFENER BAUWEISE FESTGESETZT. ZULÄSSIG SIND:
- WOHNGEBÄUDE,
 - DIE DER VERSORUNG DES GEBIETES DIENENDEN LÄDEN, SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN SOWIE NICHT STÖRENDE HAUSWIRTSCHAFTEN.
2. GEBÄUDE ALLER ART (AUCH GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE) SIND IN MASSIVER BAUWEISE ZU ERRICHTEN.

- HAUPTGEBÄUDE SIND MIT ROTBAUIM ODER ENGBOLEHTEM EINDECKMATERIAL EINZUDECKEN. DIE GEBÄUDE SIND IN GEDECKTE FARBIGEN PUTZ- ODER VERLEIDUNGSPHÄNEN AUSZUFÜHREN. DER AUSBAU VON DACHGESCHOSSEN ZU WOHNZWECKEN IST GESTÄTTET. KRIEHLSTÜCKE UND DACHGÄUßEN SIND UNZULÄSSIG. DER EINEBAU VON SONNENKOLLEKTOREN IN DIE DACHFLÄCHE IST ZULÄSSIG.
- AN DER GRENZE STEHENDE GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE SIND MIT FLÄCHENRÄUMEN ZU VERSIEHEN, DEREN DACHNEIGUNG NICHT MEHR ALS 6° BETRÄGT. FÜR DIESE BAUWEISE WIRD ART. 7, ABS. 5 BAY. VO VERBINDLICH FESTGESETZT.
- NEBENGEBÄUDE SIND NUR ZULÄSSIG, WENN DAS NEBENGEBÄUDE IN VERBINDUNG MIT GARAGEN IN GLEICHER ART UND BAUWEISE ERRICHTET WIRD.
- DIE GRÖSSE DER GRUNDSTÜCKE BETRÄGT I.M. 510-600 QM.
- FÜR DIE ABSTANDSFLÄCHENBESTIMMUNG SIND ART. 6 UND ART. 7 DER BAY. BO MASSGEBEND.
- FÜR DIE GESTALTUNG DER AUSSENANLAGEN SIND DIE SCHRIFTLICHEN FESTSETZUNGEN DES RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES VOM 12.7.1977 ZU BEACHTEN. DIE GRUNDSTÜCKE SIND ZU DEN ÖFFENTLICHEN FLÄCHEN HIN MIT STANDORTGERECHTEN, HEIMISCHEN LAUBSTRÄUCHERN UND LAUBBÄUMEN ZU BEPFLANZEN. EINFRIEDLICHEN IN FORM VON MASCHENRAILT- UND JÄGERZÄUNEN ZU DEN NACHBARGRUNDSTÜCKEN HIN, SIND MIT STANDORTGERECHTEN, HEIMISCHEN LAUBGEHÜLZEN ZU HINTERPFLANZEN. BEI PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN IST JE 200 QM UNBEBAUTE FLÄCHE MINDESTENS 1 LAUBBAUM ANZUPFLANZEN.

PLANFERTIGER: FEBRUAR 1980
GEÄND. NOV 80

ING.-BÜRO FÜR BAUWEISE
KARL KRÄMER
AM MONSTERBUCH 5 • TEL. 09740 401
O.F. • S O M M E R S D O R F
9722 EUERBACH

GEMEINDE GELDERSHEIM

LANDKREIS SCHWEINFURT

ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN M. 1:1000
v.d.F. VOM 12.7.1977
FÜR DAS GEBIET "OBERER SCHWEINFURTER WEG"
I. BAUABSCHNITT

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES (ÄNDERUNG) WURDE MIT DER BEFUGTUNG GEMÄSS § 2a, ABSATZ 6 BAUG VOM 12. JAN. 1976, § 9 FEB. 1981 IN GELDERSHEIM ÖFFENTLICH AUSGELBT.

DIE GEMEINDE Geldersheim HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATS VOM 30. APR. 1981 DEN BEBAUUNGSPLAN (ÄNDERUNG) GEMÄSS § 10 BAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

DAS BEBAUUNGSPLAN HAT MIT BESCHLUSS § 11 BAUG MIT BESCHIED DES LANDRATSAMTES SCHWEINFURT VOM 12. FEB. 1981 NR. 5.3 - 610 - 7 GENEHMIGT WORDEN.

Schweinfurt, 07.07.1981
Landratsamt
A. Manká, Oberregierungsrat

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung nach § 12 BAUG und am 24.07.1981 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Geldersheim, 24.07.1981
Gemeinde
Dreßler
1. Bürgermeister